

Geduldete Fachkräfte – Wem hilft § 18 a AufenthG?

RA Klaus Peter Stiegeler, Freiburg

Einleitung

Am 1. Januar 2009 ist das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz in Kraft getreten.¹ Das Ziel dieser gesetzlichen Neuregelung war es, durch Schaffung und Erweiterung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven den Zuzug und Verbleib von ausländischen Fachkräften in Deutschland zu fördern. Dem dient u. a. der neugeschaffene § 18 a des Aufenthaltsgesetzes. Mit dieser Norm sollen Fachkräfte, die lediglich im Besitz einer Duldung sind, eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erhalten können.

Wer die Schwierigkeiten von geduldeten Ausländern kennt, auch nur einen Arbeitsplatz im Niedriglohnsektor zu bekommen und zu behalten, wird dem mit Skepsis begegnen. Die Duldung ist bekanntlich nichts anderes als eine Bescheinigung darüber, dass die Abschiebung ihres Inhabers vorübergehend ausgesetzt ist. Entsprechend kurz ist im Regelfall der Zeitraum, für den sie ausgestellt ist.

Allein schon dieser Umstand führte bisher dazu, dass Geduldete höchst selten einen Arbeitsplatz, der eine qualifizierte Ausbildung voraussetzt, oder gar die Möglichkeit einer Berufsausbildung erhielten. Geduldete Jugendliche scheiterten darüber hinaus nicht selten an der sogenannten Vorrangprüfung bei der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis. Denn wegen des Überhangs an Lehrstellenbewerbern während der letzten Jahre war vielfach keine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten, weil für die angestrebte Lehrstelle deutsche oder privilegierte ausländische Bewerber zur Verfügung standen. Umso mehr spricht dafür, denjenigen, denen dies trotz aller Schwierigkeiten gelungen ist, einen dauernden Aufenthalt zu ermöglichen. Im Folgenden werden deshalb die gesetzlichen Voraussetzungen erläutert und erste Erfahrungen mit der praktischen Anwendung bewertet.

I. Gesetzliche Regelung

1. Erteilungsvoraussetzungen

Nach § 18 a des Aufenthaltsgesetzes kann die Ausländerbehörde einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilen, sofern die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Dies allerdings nur, wenn die Betroffenen bestimmte berufliche Qualifikationsanforderungen erfüllen und ein bestimmtes Mindestmaß an Integration nachweisen können.

a) Grundvoraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, dass der Betroffene geduldet ist, d. h., dass seine Abschiebung ausgesetzt ist. Dies bedeutet nicht, dass der Ausländer auch im Besitz einer entsprechenden

Bescheinigung sein muss. Entscheidend ist vielmehr, dass die Abschiebung unmittelbar auf Grund eines Gesetzes (vgl. §§ 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG, 36 Abs. 3 S. 6, 71 Abs. 5 S. 2, 71 a Abs. 3 S. 1 AsylVfG), durch eine Anordnung der obersten Landesbehörde gem. § 60 a Abs. 1 AufenthG oder durch Verwaltungsakte der Ausländerbehörde ausgesetzt ist. Gleich zu behandeln ist, wer zwar keine Duldung, aber einen Anspruch auf ihre Erteilung hat.²

b) Daneben müssen folgende berufliche Anforderungen erfüllt sein:

- Entweder hat der Ausländer im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen
- oder er ist im Besitz eines ausländischen Hochschulabschlusses, der in Deutschland anerkannt oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist und hat im Bundesgebiet seit zwei Jahren ununterbrochen eine diesem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt
- oder er hat im Bundesgebiet seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt und innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderer Haushaltsangehöriger gesichert, ohne dass er auf öffentliche Mittel angewiesen war, mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung.

c) Des Weiteren müssen bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllt sein. Der Ausländer muss

- über ausreichenden Wohnraum und
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Er darf

- die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht und
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert sowie
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen.

Ferner darf er nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sein. Dabei bleiben Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder nach dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht.

Diese speziellen Erteilungsvoraussetzungen entsprechen inhaltlich denen der Altfallregelung (§ 104 a Abs. 1 S. 1 Nr. 4–6 AufenthG). Nur hinsichtlich der Sprachkenntnisse sind die Anforderungen heraufgesetzt. »Ausreichende

¹ Gesetz zur arbeitsmarktdäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen vom 20.12.2008, BGBl. I S. 2846.

² Vgl. OVG NRW, AuAS 2008, 18 ff.; Funke-Kaiser in: GK-AuslR, § 104 a AufenthG, Rn. 8, HK-AuslR/Fränk. § 104 a AufenthG, Rn5, jeweils zum gleichen Tatbestandsmerkmal in § 104 a AufenthG.

Kenntnisse« der deutschen Sprache hat nur, wer das Niveau B 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens beherrscht.³

d) Schließlich setzt die – erstmalige – Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch voraus, dass die Antragsteller eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung bereits ausüben oder zumindest in Aussicht haben. Denn die Aufenthaltserlaubnis kann nur zur »... Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung...« erteilt werden. Ist eine qualifizierte Tätigkeit erst beabsichtigt, muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot nachgewiesen werden. Dies ergibt sich aus § 18 a Abs. 2 S. 1 AufenthG, der auf § 18 Abs. 5 AufenthG verweist.

Diese Beschränkung gilt allerdings nur für die ersten zwei Jahre nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Denn nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 Abs. 2 S. 2 AufenthG zu jeder Beschäftigung.

2. Zustimmung der Bundesagentur

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG setzt ferner zwingend die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG voraus. Dabei wird allerdings, wie § 18 a Abs. 2 AufenthG bestimmt, auf die sogenannte Arbeitsmarkt- und Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG verzichtet. Die Erteilung der Zustimmung darf also nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Beschäftigung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hat. Insbesondere darf nicht geprüft werden, ob für den fraglichen Arbeitsplatz deutsche Arbeitnehmer oder solche Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zur Verfügung stehen.

Zu prüfen hat die Bundesagentur für Arbeit aber, ob die Arbeitsbedingungen, zu denen die Beschäftigung erfolgt oder erfolgen soll, denen vergleichbarer deutscher Fachkräfte entsprechen (§ 39 Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Ob bei der Erteilung der Zustimmung auch die berufliche Qualifikation der Antragsteller geprüft werden darf, erscheint nach dem Wortlaut der §§ 18 a, 39 AufenthG eher zweifelhaft.⁴

Sofern die Zustimmung nur unter Einschränkungen erteilt wird, sind diese gem. § 18 Abs. 2 S. 2 AufenthG i. V. m. § 18 Abs. 2 AufenthG in den Aufenthaltstitel zu übernehmen.

3. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Neben den vorstehend beschriebenen speziellen müssen bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Es muss also u. a. der Lebensunterhalt gesichert und die Identität geklärt sein. Ferner darf kein Ausweisungsgrund vorliegen. Der Passpflicht muss genügt werden. Nach § 18 a Abs. 3 S. 1 AufenthG kann allerdings davon abgesehen werden, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat (§ 5 Abs. 2 AufenthG).

4. Zur Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG

§ 18 a Abs. 3 AufenthG bestimmt auch, dass die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG nicht zur Anwendung kommt. Danach kann nämlich ein Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, vor der Ausreise nur eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 ff. AufenthG erhalten. Diese Regelung ist auch dringend notwendig. Denn die meisten Geduldeten haben irgendwann erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen.

Dagegen konnte sich der Gesetzgeber trotz der im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Kritik⁵ nicht entschließen, die Anwendung des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG vollständig zu sperren. Diese Vorschrift sieht vor, dass bei vorangegangener Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland ohne vorherige Ausreise grundsätzlich nicht möglich ist. Die Regelung findet allerdings im Fall eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung. Ebenso wenig, wenn der Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erfüllt.

§ 18 a Abs. 3 AufenthG hat nun eine weitere Ausnahme geschaffen: Ist der Antrag nach § 30 Abs. 3 Nr. AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden, kann dennoch die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG erteilt werden. Dies sind die Fälle, in denen für Kinder unter 16 Jahren ein Asylantrag durch ihre Eltern oder von Amts wegen nach § 14 a AsylVfG gestellt wurde, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind. Im Gesetzentwurf wurde dies damit begründet, dass diese Gruppe von Geduldeten die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet nicht persönlich zu vertreten habe.⁶

³ Vgl. S. 10 der Begründung des Gesetzentwurfes, BT-Drs. 16/10288

⁴ Anders aber die Begründung des Gesetzentwurfes: Das Zustimmungserfordernis diene vor allem dazu, das Kompetenzdefizit der Ausländerbehörden hinsichtlich der Beurteilung der beruflichen Qualifikation auszugleichen. Vgl. BT-Drs. 16/10288, S. 10.

⁵ Vgl. die Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes e. V. vom 8.8.2008

⁶ Vgl. BT-Drs. 16/10288, S. 10.

II. Zweifelsfragen

1. Anerkennung von Qualifikationen

Soweit es um die speziellen beruflichen Erteilungsvoraussetzungen geht, sind Streitfragen noch nicht aufgetaucht. Probleme könnte es geben bei der Anwendung von Abs. 1 Nr. 1 b, und zwar bei der Frage, wann ein »... mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbare(r)...« ausländischer Hochschulabschluss vorliegt. Denn darüber, was »vergleichbar« ist, gibt es naturgemäß sehr unterschiedliche Auffassungen. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird deshalb auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen Bezug genommen. Auch im Entwurf der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird auf diese Bewertungsvorschläge, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind, verwiesen. Wenn die Zentralstelle einen ausländischen Studienabschluss als einem deutschen Hochschulabschluss »gleichwertig« einstuft oder als »entsprechend« qualifiziere, sei von der faktischen Anerkennung auszugehen.⁷ Sofern der Rückgriff auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle nicht weiterhilft, hat die Ausländerbehörde eine eigene Bewertung vorzunehmen. Dabei kann als Indiz für die Gleichwertigkeit des ausländischen Hochschulabschlusses die Ausübung einer dem Abschluss angemessenen Beschäftigung im Bundesgebiet herangezogen werden.⁸

Unklar ist auch, wer »Fachkraft« i. S. v. § 18 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) AufenthG ist. Ist darunter nur eine Person zu verstehen, die vor ihrer Einreise im Ausland eine Berufsausbildung absolviert und einen formalen Abschluss erworben hat oder ist eine »Fachkraft« auch, wer im Rahmen seiner Tätigkeit im Bundesgebiet berufspraktische Fähigkeiten erworben hat und einer Beschäftigung nachgeht, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt?

Bsp.: Ein Geduldeter hat sich auf verschiedenen Baustellen so gute Kenntnisse angeeignet, dass er nun als Maurer beschäftigt und bezahlt wird.

Der Begriff ist ohne zusätzliche Eingrenzung (z. B. »Fachkraft für Arbeitssicherheit«) unscharf. Die Begründung des Gesetzentwurfes hilft schon deshalb nicht weiter, weil sie zu Buchst. c) keine Erwägungen enthält. In den einleitenden Ausführungen zum Zweck der Norm wird unterschieden zwischen Geduldeten, die in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert haben, solchen Personen, die mit einer entsprechenden Qualifikation bereits nach Deutschland eingereist sind und solchen, die sich im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeiten im Bundesgebiet qualifiziert haben und eine entsprechende Beschäftigung ausüben.⁹ Dies spricht für die Annahme, dass der Nachweis einer ausländischen Berufsausbildung nicht erforderlich ist. Andererseits wird in der Entwurfsbegründung zu Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) eine »Fachkraft« im Sinne von § 18 a AufenthG »als eine Person bezeichnet, die entweder über eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare Berufsausbildung verfügt, einen Abschluss als Meister bzw. Meisterin, Techniker bzw. Technikerin oder Fachwirt bzw. Fachwirtin vorweisen kann oder über einen Hochschulabschluss verfügt.

Die Tatsache, dass es nach Buchst. c) erforderlich ist, nicht nur zwei, wie nach Buchst. b), sondern drei Jahre Tätigkeit nachzuweisen und dass zusätzlich die Lebensunterhaltssicherung innerhalb des letzten Jahres vor der Antragstellung nachgewiesen werden muss, spricht dafür, dass diese erhöhten bzw. zusätzlichen Anforderungen als Kompensation dafür erfüllt sein müssen, weil eine formale berufliche Qualifikation nicht erforderlich ist. Dies scheint aber nicht der Auffassung der Innenverwaltung zu entsprechen. Denn nach dem Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gehören zu den bei Buchst. c) genannten Fachkräften nur solche Personen, die vor der Einreise nach Deutschland eine berufliche Qualifikation im Herkunftsland erworben haben.¹⁰ Insoweit muss eine Klärung durch die weitere Rechtsentwicklung abgewartet werden.

2. Zweckwechsel bei Aufenthaltserlaubnissen

Da § 18 a AufenthG dazu beitragen soll, die Fachkräftebasis in Deutschland zu stärken, wäre es nur folgerichtig, wenn die Vorschrift nicht nur auf geduldete Ausländer, sondern auch auf Personen angewendet würde, die (noch) im Besitz eines Aufenthaltstitels sind.

Bsp.: Ein abgelehnter Asylbewerber, der seit drei Jahren als Fachkraft arbeitet, vor einem Jahr geheiratet und deshalb eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung erhalten hat, hat sich jetzt von seiner Ehefrau getrennt.

Bsp.: Eine junge Frau, die eine Ausbildung absolviert hat, hat nach ihrer Volljährigkeit eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten.

In beiden Beispielfällen ist ein Zweckwechsel beabsichtigt: Der getrennt lebende Ehemann muss mit einer nachträglichen Befristung seiner Aufenthaltserlaubnis bzw. mit deren Nichtverlängerung rechnen, da die für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht notwendige Ehebestandszeit nach § 31 AufenthG noch nicht erreicht ist. Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG könnte er seinen weiteren Aufenthalt sichern.

Die junge Frau könnte ihren weiteren Aufenthalt nach § 9 AufenthG verfestigen. Vor allem wäre ihr mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG der Familiennachzug gestattet. Denn die Familienzusammenführung richtet sich bei Inhabern dieser Aufenthaltserlaubnis nach den allgemeinen Vorschriften,¹¹ während im Fall des § 25 Abs. 5 AufenthG der Familiennachzug nicht gestattet ist (§ 29

⁷ Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung – AVV-E, BR-Drs. 669/09, Ziff. 18 a.1.1.2.

⁸ So auch Ziff. 18 a.1.1.2 AAV-E.

⁹ Vgl. BT-Drs. 16/10288, S. 9.

¹⁰ Vgl. AVV-E Ziff. 18 a.1.1.3.

¹¹ Siehe auch die Entwurfsbegründung, BT-Drs. 16/10288, S. 9.

Abs. 3 S. 3 AufenthG).

Nach dem Wortlaut des § 18 a AufenthG scheint in beiden Fällen jedoch der Zweckwechsel nicht möglich. Nur ein »geduldeter Ausländer« kann nach § 18 a Abs. 1 S. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Im Zusammenhang mit § 104 a AufenthG, der den gleichen Rechtsstatus fordert, wird aber die Auffassung vertreten, dass jedenfalls der Besitz einer humanitären Aufenthaltserlaubnis kein Hindernis darstelle.

Erforderlich sei »mindestens« eine Duldung.¹² Vor allem in der Rechtsprechung zu § 104 a AufenthG wird jedoch die gegenteilige Auffassung vertreten. Begünstigt seien nach dem eindeutigen Wortlaut nur ausreisepflichtige Ausländer mit einer Duldung.¹³

Eine vermittelnde Position hält es für möglich, gegen die Zusicherung der Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis auf den früheren Titel zu verzichten, sofern bis zur Realisierung der Zusicherung eine Duldung erteilt wird.¹⁴ Auf diese Weise kann in geeigneten Fällen der Zweckwechsel vollzogen werden.

III. Anwendungspraxis

Die ersten Erfahrungen mit der Anwendung der Neuregelung sind unterschiedlich. Es gibt große Ausländerbehörden, die in den ersten neun Monaten nach Inkrafttreten des § 18 a AufenthG keinen einzigen Fall hatten, in dem die Vorschrift zur Anwendung kam. Auch viele Sozialarbeiter und Rechtsanwälte, die der Autor befragte, hatten keine Erfahrung mit der Norm. Auf Frage nach den Ursachen wurden mehrere Gründe genannt. So hätten es nur Kinder aus sprachlich und sozial gut integrierten Familien geschafft, wenn überhaupt, eine Ausbildung zu absolvieren. Diese Familien seien aber über diverse Altfallregelungen, zuletzt nach § 104 a AufenthG, schon längst in den Besitz von Aufenthaltstiteln gelangt.

Wer im Inland ein Hochschulstudium abgeschlossen habe, sei regelmäßig nicht nur im Besitz einer Duldung. Sofern jemand über im Ausland erworbene Qualifikationen oder gar über einen ausländischen Hochschulabschluss verfüge, dennoch aber nur eine Duldung besitze, handle es sich regelmäßig um einen (ehemaligen) Flüchtling. Diesem Personenkreis gelinge es fast nie, eine der Qualifikation entsprechende angemessene Beschäftigung im Inland zu finden.

Von guten Erfahrungen mit § 18 a AufenthG berichten dagegen Betreuer und Berater von (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Diese Jugendlichen haben oft eine qualifizierte Berufsausbildung erworben, ohne aber von den Altfallregelungen profitiert zu haben. Ihnen hat die Neuregelung zu einer Legalisierung des Aufenthalts verholfen.

Fazit

Es ist noch zu früh, um abschließend zu beurteilen, ob § 18 a AufenthG eine ernst zu nehmende Option für eine nennenswerte Zahl geduldeter Ausländer ist. Über Jahrzehnte hinweg ist die berufliche Integration und Qualifikation von Geduldeten nicht gefördert, sondern behindert worden. So wird z. B. erst seit der Änderung des § 10 BeschVerfV¹⁵ zum 1.1.2009 die Zustimmung der Bundesagentur zu einer Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung erteilt, ohne dass zuvor geprüft wird, ob deutsche oder diesen gleichgestellte ausländische Lehrstellenbewerber zur Verfügung stehen. Deshalb kann nicht erwartet werden, dass plötzlich eine große Zahl geduldeter Fachkräfte zum Vorschein kommt.

Es kommt hinzu, dass auch beruflich gut qualifizierte Migranten keineswegs sicher sein können, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Im Gegenteil: Die wenigen Migranten, die höhere Schulabschlüsse erreicht haben, haben signifikant schlechtere Chancen als Deutsche der gleichen Gruppe. Dies hat eine jüngst veröffentlichte Studie der OECD¹⁶ noch einmal deutlich gemacht. Das zeigt einmal mehr, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland wesentlich weniger durchlässig sind als oft behauptet. Das ist für die potentiellen Adressaten des § 18 a AufenthG fatal. Denn die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt in jedem Fall voraus, dass auch eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung nachgewiesen wird. Für die unter § 18 a Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b) und Buchst. c) fallenden Personen ist darüber hinaus erforderlich, dass sie eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung bereits seit zwei bzw. drei Jahren ausgeübt haben.

¹² Vgl. HK-AuslR/Fränkell, § 104 a, Rn. 5 mit Verweis auf die AH-NRW zu § 104 a AufenthG.

¹³ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, AuAS 2009, 18 ff.; OVG Niedersachsen, AuAS 2008, 14 und VGH Baden-Württemberg, B. v. 30.9.2008 - 11 S 2088/08 - vensa.

¹⁴ So Funke/Kaiser in: GK-AuslR, § 104 a AufenthG, Rn. 8.

¹⁵ Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22.11.2004, BGBl. I, S. 2934.

¹⁶ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 16.10.2009, S. 15.